



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

- Geht an sämtliche Trägerschaftsgemeinden der 14 solothurnischen Sozialregionen
 - Amt für Soziale Sicherheit, Frau C. Hänzi
-

Obergerlafingen, 19. Februar 2015/BL

Revision der SKOS-Richtlinien – Vernehmlassung Meinungsbildung bei den Solothurnischen Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) führt zur Zeit aufgrund der aktuell schweizweit stattfindenden Diskussionen i.S. Kostenexplosion im Sozialhilfebereich eine Vernehmlassung zur geplanten Revision der SKOS-Richtlinien durch. Da der VSEG nicht SKOS-Mitglied ist und somit auch nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde, möchten wir mit diesem Schreiben die Trärgemeinden der Sozialregionen auf diese laufende Vernehmlassung aufmerksam machen und auch bitten, Ihre Stimme in den Vorständen der Sozialregionen geltend zu machen bzw. zwingend an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe teilt in ihrem Vernehmlassungsschreiben mit, dass mit der vorliegenden Vernehmlassung die Diskussion um die Ausgestaltung der Sozialhilfe und über die Weiterentwicklung der Unterstützungsrichtlinien in einem formalisierten Verfahren geführt werden soll. Ausgangspunkt hierfür sind zwei wissenschaftliche Studien zum Grundbedarf einerseits und zum Anreizsystem andererseits. Die Vernehmlassung basiert auf den Studienergebnissen. Sie beinhaltet aber auch andere Themen, welche in den letzten Monaten Gegenstand der öffentlichen und verbandsinternen Diskussion waren. Mit der Vernehmlassung strebt die SKOS eine breitgeführte Diskussion über den Reformbedarf in der Sozialhilfe an und will sich mit den Kritikpunkten fachlich auseinandersetzen. Die Vernehmlassungsergebnisse bilden die Grundlage für die nächste Revision der Richtlinien. Geplant ist, die revidierten SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen, wobei erstmals die Sozialdirektorenkonferenz SODK die Richtlinien erlassen wird.

Der VSEG hat zum nun geplanten Vernehmlassungsvorgehen zwei Punkte bzw. Fragen anzubringen:

1. Wenn also in den Kantonen eine breitgeführte Diskussion stattfinden soll, so müsste unserer Meinung nach auch der VSEG (als nicht SKOS-Mitglied) und die politischen Parteien in die Vernehmlassung miteinbezogen werden. Dies im Kanton Solothurn vor allem, da mit dem aktuell gültigen Lastenausgleichssystem nur die Gemeinden (in anderen Kantonen übernimmt der Kanton einen Teil der Sozialhilfekosten) an den Sozialhilfekosten partizipieren. Eine Vernehmlassung bei den Sozialdiensten genügt aus unserer Sicht für eine breitangelegte Meinungsbildung nicht!

2. Die eingangs erwähnten wissenschaftlichen Studien von SKOS-nahen Institutionen (BASS etc.) sind aus unserer Sicht nicht unabhängig genug erstellt worden. Dass in den Resultaten der Studien klar daraufhin gewiesen wird, dass sich kein Bedarf nach einer kurzfristigen Totalrevision der SKOS-Richtlinien ableiten lässt, ist aus unserer Sicht fragwürdig. Diese Beurteilung liegt nicht im Kompetenzbereich der beauftragten Studierersteller. Ebenso die Aussage, dass die Studie bezüglich der Wirkung der Anzelelemente nicht eindeutige Resultate hervorbringt, erstaunt. Genau dieser Punkt müsste doch eigentlich im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie hervorgebracht werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat zusammen mit dem VSEG in den letzten Monaten eine Revision der Sozial-Verordnung durchgeführt und auch beschlossen. Mit dieser Verordnungsrevision wurden primär im Bereich der Anreizsysteme Veränderungen vorgenommen. Dies im Hinblick auf einen politisch geforderten Paradigmen-Wechsel nach den Grundsätzen des bestehenden Sozialhilfegesetzes (§148) „Prinzip der Gegenleistung“. Diese Verordnungsrevision ist auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten und soll zur geforderten finanziellen Entlastung der Gemeinden beitragen. Diese neuen Bestimmungen richten sich an solothurnischen und nicht an schweizerischen Bedürfnissen aus.

Wir empfehlen den Trägerschaftsgemeinden der Sozialregionen die Vernehmlassungsfragen auf der Basis der nun aktuell gültigen Sozial-Verordnung zu beschliessen. Zur Beurteilung des Grundbedarfs bevorzugt der VSEG **die Variante 4 (Status Quo bei kleinen, Reduktion bei grösseren Haushalten / Fr. 986.00 bis Fr. 2'754.00)**. Sollte das schweizweite Vernehmlassungsverfahren ein deutlich anderes Resultat hervorbringen und von der Sozialdirektorenkonferenz so genehmigt werden, müsste die nach Sozialgesetz geregelte Anbindung an die SKOS-Richtlinien allenfalls neu diskutiert werden.

In diesem Sinne bitten wir die Trägergemeinden, dieses Geschäft in den Gemeinderäten und anschliessend in den Vorständen zu diskutieren und Ihre Meinungen in die Vernehmlassung einfließen zu lassen. Nur so erhalten wir im Kanton Solothurn ein breitgefächertes Vernehmlassungsergebnis. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident:



Kuno Tschumi

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

- Vernehmlassungsunterlagen